



An den Grossen Rat

16.5153.02

WSU/P165153

Basel, 4. Mai 2016

Regierungsratsbeschluss vom 3. Mai 2016

Interpellation Nr. 49 Patrick Hafner betreffend „Nachlässigkeit bei der Information über Baulärm – ausgerechnet von staatsnahen Organisationen“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 13. April 2016)

„Gemäss § 10 Abs. 2 der Basler Lärmschutzverordnung müssen Bauherren die von Baulärm Betroffenen informieren: "Sie müssen die direkt betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner über Zweck und Dauer von Bauvorhaben orientieren (durch Brief, Anschlag, mündliche Orientierung oder ähnliches)." Leider fehlen genauere Bestimmungen über Vorlaufzeit, das zu erfassende Gebiet etc. Es dürfte jedoch klar sein, dass unmittelbar betroffene Nachbarn in jedem Fall und vor Baubeginn informiert werden müssen.

Obwohl bei jeder Baubewilligung auf diese Pflicht hingewiesen wird, unterlassen es Bauherren sehr oft, diese wahrzunehmen. Die Abteilung Lärmschutz des Kantons legt den Hauptakzent auf andere Lärmformen (v.a. Verkehr) – und könnte bei der Vielzahl von Baustellen gar nicht überall eingreifen, wo die Information unterbleibt. Umso weniger verständlich ist es, wenn nun ausgerechnet staatsnahe Organisationen diese Vollzugslücke nützen:

Trotz wiederholter Hinweise unterlassen es die BVB sogar bei nächtlichen Gleisarbeiten einen genügend grossen Adressatenkreis zu informieren. So wurden wiederholt bei extrem lauten Nachtarbeiten beim Dorenbachviadukt und bei ebenfalls nächtlichen, sehr lauten Arbeiten an den Gleisen in der Margarethenstrasse nur die direkten Anwohner informiert, obwohl auch bis weit in die angrenzenden Quartiereile die Nachtruhe empfindlich gestört war.

Die IWB haben es in letzter Zeit gleich in zwei Fällen unterlassen zu informieren:

- An der Dornacherstrasse wurden Mitte März (16./17.3.16, nicht mehr eruierbar) ohne jegliche Vorinformation sehr lärmige Bauarbeiten begonnen. Die Rückfrage des Interpellanten (welche sich auch auf ein fehlendes Strassensignal bezog) wurde nur vom Tiefbauamt beantwortet – eine Reaktion der mitadressierten IWB blieb aus.
- Am 29.3.16 begannen sehr lärmige Bauarbeiten an der Reichensteinerstrasse. Auf die Reklamation des Interpellanten versuchten sich die Verantwortlichen der IWB unter dem Stichwort "Piketteinsatz" herauszureden – dass bei den Bauarbeiten die Wasserleitung brach, machte sicher einen Piketteinsatz erforderlich, die Baustellen waren aber geplant (wie die schon am Vortag gestellten Signale und die Reservationen beider Baustellen im Allmend-Belegungsplan bewiesen).

Dass die vom Wasserleitungsbruch betroffene Anwohnerschaft dann weder über diese Tatsache noch allfällige Vorsichtsmassnahmen (bei Leitungsbrüchen muss regelmässig mit – temporären – Verunreinigungen des Wassers gerechnet werden) informiert wurde, ist nur das Tüpfchen auf dem i der ungenügenden Kundenorientierung der IWB.

Der Interpellant bittet die Regierung deshalb um Antworten zu folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt es die Regierung, dass ausgerechnet staatsnahe Betriebe die Vollzugslücke bzw. –schwierigkeit betreffend Information über Baulärm ausnützen und von Lärm Betroffene im Unklaren lassen?
2. Wie gedenkt die Regierung, den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung Nachachtung zu verschaffen, ohne die Verwaltung unnötig aufzublähen?
3. Wäre die Regierung bereit, in diesem Problembereich innovative Wege zu beschreiten? Basierend auf den beim Kanton schon vorhandenen GIS-Systemen wäre es z.B. möglich, Bauherren zu beraten, in welchem Umkreis von einer Betroffenheit durch Baulärm auszugehen ist, von Baulärm Betroffene könnten sich für automatische Meldungen per Mail/SMS anmelden – die Informationspflicht könnte gar als Dienstleistung angeboten werden (vorzugsweise in Zusammenarbeit mit einem privaten Anbieter).

Patrick Hafner“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitende Bemerkung

Die Information der Anwohnerschaft über Bauarbeiten und die damit verbundenen Immissionen und Einschränkungen ist gemäss § 10 Abs. 2 Lärmschutzverordnung Basel-Stadt durch die Bauherrschaft und die verantwortliche Fachperson durchzuführen. Liegt die Gesamtprojektleitung beim Tiefbauamt, so wird dieser Verpflichtung gewissenhaft nachgegangen und die Anwohner mit Informationsschreiben zeitnah informiert. Hierbei werden Informationsschreiben in einem erweiterten Perimeter verteilt.

Die Informationspflicht der Anwohnerschaft über Bauvorhaben und die damit verbundenen Lärmemissionen besteht auch für staatsnahe Betriebe. Bei Bauvorhaben der IWB und BVB werden die Anwohner in analoger Weise informiert. Möglicherweise wurde in der Vergangenheit der Verteilperimeter für die Informationsschreiben nicht immer gleich dimensioniert. Im Falle der beiden erwähnten IWB Baustellen wurden offensichtlich nur die unmittelbar betroffenen Liegenschaften informiert. Dementsprechend wird zurzeit die Informationspraxis der IWB überprüft, um in Zukunft einen erweiterten Informationsperimeter sicherzustellen.

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Wie beurteilt die Regierung, dass ausgerechnet staatsnahe Betriebe die Vollzugslücke bzw. –schwierigkeit betreffend Information über Baulärm ausnützen und von Lärm Betroffene im Unklaren lassen?

Zunächst ist festzuhalten, dass die Anwohnerschaft generell über Zweck und Dauer des jeweiligen Bauvorhabens zeitnah zu informieren ist. Dies wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und im Bauentscheid festgehalten. Bauherrschaft oder die zuständige Fachperson tragen hierfür die Verantwortung, ebenfalls für die Festlegung des Informationsperimeters. Die Informationspflicht der Anwohnerschaft über Bauvorhaben und die damit verbundenen Lärmemissionen besteht auch für staatsnahe Betriebe. Diese werden analog wie jede andere Bauherrschaft im Rahmen des Bewilligungsverfahrens bzw. Bauentscheides an diese Verpflichtung gebunden.

Dem Regierungsrat ist bekannt, dass in Einzelfällen der Informationspflicht gemäss § 10 Abs. 2 Lärmschutzverordnung Basel-Stadt (LSV BS) nicht in einem ausreichenden Rahmen (Verteilperimeter) nachgekommen wird. Hierbei ist aber keine Systematik zu erkennen, dass insbesondere staatsnahe Betriebe vorsätzlich die Anwohnerschaft nicht ausreichend informieren.

Generell ist festzustellen, dass oftmals der Perimeter in Bezug auf die lärmbedrohte Anwohnerschaft von der Bauherrschaft bzw. zuständigen Fachperson unterschätzt wird.

Frage 2: Wie gedenkt die Regierung, den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung Nachachtung zu verschaffen, ohne die Verwaltung unnötig aufzublähen?

Der Regierungsrat ist sich der Problematik durchaus bewusst. Hierbei ist festzustellen, dass das zuständige Amt für Umwelt und Energie (AUE) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen den Verstößen gegen § 10 Abs. 2 LSV BS entgegenwirkt. Dementsprechend wird bei grösseren Bauvorhaben der Informationsperimeter frühzeitig festgelegt. Betroffene Anwohner, welche Lärmemissionen aufgrund von Baustellen ausgesetzt sind und nicht ausreichend informiert wurden, haben jederzeit die Möglichkeit sich an die zuständige Fachstelle zu wenden. Infolgedessen wird mit der Bauherrschaft Kontakt aufgenommen und auf die Verletzung der Informationspflicht hingewiesen. Der Informationsperimeter wird für den weiteren Verlauf des Bauvorhabens entsprechend erweitert.

Frage 3: Wäre die Regierung bereit, in diesem Problembereich innovative Wege zu beschreiten? Basierend auf den beim Kanton schon vorhandenen GIS-Systemen wäre es z.B. möglich, Bauherren zu beraten, in welchem Umkreis von einer Betroffenheit durch Baulärm auszugehen ist, von Baulärm Betroffene könnten sich für automatische Meldungen per Mail/SMS anmelden – die Informationspflicht könnte gar als Dienstleistung angeboten werden (vorzugsweise in Zusammenarbeit mit einem privaten Anbieter).

Der Regierungsrat hält fest, dass bereits heute Informationen zu unterschiedlichen Baustellen in Basel-Stadt online abrufbar sind. Der Vorschlag, mit einem GIS-basierten System den Informationsperimeter zu berechnen und automatisiert die Anwohner zu informieren, ist mit einigen Schwierigkeiten verbunden. Einerseits stellt sich die Lärmabschirfung in jedem Strassenzug bzw. in jeder Überbauung anders dar, andererseits ist jede Baustelle mit unterschiedlichsten Lärmquellen verbunden. Eine pauschale Beurteilung ist somit nicht sinnvoll, sondern jede Baustelle ist im Einzelfall zu prüfen. Eine GIS-gestützte Anwohnerinformation wäre somit nur mit einem hohen Ressourcen- und Berechnungsaufwand umsetzbar. Die Verbesserung der umfassenden Anwohnerinformation steht zum finanziellen und zeitlichen Aufwand nicht im Verhältnis.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin